

Sitzung vom 2. Juni 2010

**806. Anfrage (Gemeindewahlen nach dem erneut neuen Gesetz
über die Politischen Rechte)**

Die Kantonsräte Ruedi Lais, Wallisellen, und Yves de Mestral, Zürich, haben am 15. März 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Das erneut neue Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) und die dazu gehörende Verordnung (VPR) sind seit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Eine erste Durchsicht von Wahlprotokollen im Internet deutet darauf hin, dass weiterhin d. h. wie bereits mit der Anfrage KR-Nr. 129/2006 festgestellt – grosse Unsicherheiten seitens der Wählerschaft und der Wahlbüros bestehen.

So wurde bei den Gemeinderatswahlen 2010 der folgende Anteil von ungültigen Wahlzetteln an allen eingegangenen Wahlzetteln protokolliert:

Winterthur	0,2%
Adliswil	0,6%
Dübendorf	1,3%
Illnau-Effretikon	4,4%
Zürich 6	2,2%
Wädenswil	5,6%
Schlieren	12,5%
Dietikon	15,2%
Opfikon	23,0%
Zürich 9	24,0%

So hohe Zahlen und vor allem auch Unterschiede werfen Fragen auf, die zu beantworten wir den Regierungsrat bitten:

1. Wie sind die teilweise extrem hohen Zahlen von ungültigen Wahlzetteln zu erklären?
2. Welcher Anteil an den ungültigen Stimmen entfällt auf brieflich Abstimmende, die mehr als einen Wahlzettel einsenden?
3. Wie viele Wählende, die ihren politischen Willen nicht gültig ausdrücken konnten, verbergen sich hinter diesen Zahlen? Falls diese Zahl signifikant ist: Wie hoch müsste der entsprechende prozentuale Anteil sein, um vor dem Hintergrund einer korrekten basisdemokratischen Willensbildung die briefliche Abstimmung in Frage zu stellen?

4. Wie sind die extremen Unterschiede (Differenz zwischen Winterthur und Zürich 9 um Faktor 120) zwischen den einzelnen Städten resp. Stadtkreisen zu erklären? Behandeln alle Wahlbüros im Kanton Zürich unklare Fälle nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich und nach § 47 VPR? Inwiefern können seitens der betroffenen Gemeinden auch diese Ungleichheiten mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie legitimiert werden?
5. Welche Hilfe könnte der Kanton überforderten Wahlberechtigten und/oder Wahlbüros anbieten? Wie steht es um die Schulung der Leiterinnen und Leiter der einzelnen Wahlbüros?
6. Wie werden die Beweismittel gesichert, so dass bei einer Nachzählung infolge knapper Resultate gem. § 74 Abs. 3 GPR resp. § 49 VPR oder bei einer Beschwerde die Ungültigerklärung von Wahlzetteln überprüft werden kann? Falls sie nie gesichert werden: Ist der Regierungsrat bereit, in solchen Fällen eine Wiederholung der Wahl anzuordnen?
7. Wäre es denkbar, mit dem Einsatz von in anderen Wahl-Entwicklungsländern (Afghanistan, Irak, USA) bewährten Wahlbeobachtern eine Verbesserung der Abläufe zu erzielen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Lais, Wallisellen, und Yves de Mestral, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Ungültige Wahl- und Stimmzettel sind immer wieder ein Thema bei Wahlen und Abstimmungen. Insbesondere geben bei Parlaments- als Proporzahlen die teilweise grossen Differenzen von ungültigen Wahlzetteln Anlass zu Diskussionen. Die in der Anfrage aufgezählten Beispiele betreffen ausnahmslos Parlamentsgemeinden. Aus den aufgeführten Zahlen ist zwar nicht ersichtlich, auf welche der in diesen Gemeinden an der Urne zu wählenden Organe sich die einzelnen Anteile an ungültigen Wahlzetteln beziehen. Es ist indessen davon auszugehen, dass die Angaben insbesondere auf die im Jahr 2010 durchgeführten Erneuerungswahlen der Parlamente in diesen Städten zielen. Die festgestellten grossen Unterschiede bezüglich der Anteile der gültigen und ungültigen Wahlzettel in den Städten stellen keinen Einzelfall dar. Solche Differenzen sind auch bei früheren Wahlen festgestellt worden und ohne genauere Untersuchungen nicht einfach erklärbar. Wesentlich ist dabei aber die Feststellung, dass diese keinen Einfluss auf das Endergebnis haben, obwohl sie Anlass für Fragen geben können.

Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit solchen Fragen befasst, letztmals in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 129/2006 betreffend Gemeindewahlen nach dem neuen Gesetz über die politischen Rechte und der Anfrage KR-Nr. 134/2007 betreffend markante Unterschiede bei ungültigen und ungestempelten Wahlzetteln. Es kann vorab auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden, insbesondere auf die möglichen Ungültigkeitsgründe bei Stimm- und Wahlzetteln und die Unterscheidung zwischen «ungültig eingelegten» und (aus andern Gründen) «ungültigen» Stimm- und Wahlzetteln sowie deren Protokollierung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlleitung und damit die Verantwortung für die korrekte Durchführung bei kantonalen Wahlen den kantonalen, bei Gemeindewahlen den kommunalen Behörden obliegt (§ 12 Gesetz über die politischen Rechte, GPR, LS 161). Entsprechend prüft das kantonale Wahlbüro die Ergebnisse auf mögliche Fehler bei kantonalen, nicht aber bei kommunalen Wahlen.

Zu Frage 1:

Die teilweise hohen Zahlen von ungültigen Wahlzetteln sind erfahrungsgemäss auf die Tatsache zurückzuführen, dass einzelne Stimmberechtigte bei Proporzahlen mehrere Wahlzettel oder gar das ganze Wahlzettelset einreichen. Falls den Stimmberechtigten zehn gedruckte Wahlzettel zur Verfügung stehen und 100 Stimmberechtigte das ganze Wahlzettelset einreichen, muss die Gemeinde 1000 ungültig eingereichte Wahlzettel protokollieren. Die Zahl der ungültig eingelegten Wahlzettel ist damit deutlich höher als die Zahl der Stimmberechtigten, die sich nicht korrekt an der Wahl beteiligt haben.

Ohne aufwendige Abklärungen wie beispielsweise Befragungen von Stimmberechtigten ist kaum festzustellen, ob diese Stimmabgabe versehentlich erfolgte oder ob einzelne Stimmberechtigte absichtlich, zur «Entsorgung» des Stimmmaterials, sämtliche Wahlzettel abgegeben haben. Es gibt Hinweise, dass zumindest ein Teil der ungültig eingelegten Wahlzettel bewusst so eingereicht wurde (vgl. dazu auch die erwähnte Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 134/2007).

Zu Frage 2:

Bei der Stimmabgabe an der Urne ist der Wahlzettel bei Wahlen mit mehreren zur Verfügung stehenden Wahlzetteln vom Urnendienst abzustempeln, ansonsten er ungültig ist (§ 15 Abs. 2 lit. b und § 72 Abs. 1 lit. b GPR). So kann in aller Regel verhindert werden, dass Stimmberechtigte an der Urne ein ganzes Wahlzettelset einwerfen. Der Grossteil

der ungültig eingelegten Wahlzettel stammt deshalb wohl von brieflich Abstimmenden. Der genaue Anteil wird zwar bei der Auszählung nicht erfasst, dürfte aber deutlich über 90% liegen.

Eine Übersicht über die Anzahl Stimmberechtigte und die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise an der Urne, vorzeitig bei der Stadtverwaltung, brieflich und elektronisch beim Urnengang der Parlamentswahl liefert in diesem Zusammenhang nachstehend Tabelle 1.

Tabelle 1: Stimmberechtigte und eingegangene Stimmrechtsausweise

Gemeinde/Stadt	Stimmberechtigte		Stimmrechtsausweis (ohne Auslandschweizer)					
	Inland	Ausland-schweizer 1)	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterz.	E-Voting	Total
Wahltag 31. Januar 2010								
Adliswil	9'775		235	121	2'802	22	0	3'180
Dietikon	11'571		471	133	2'771	28	0	3'403
Schlieren	7'171		243	70	1'840	21	0	2'174
Wädenswil	13'060		589	142	4'907	10	0	5'648
Wahltag 7. März 2010								
Dübendorf	14'228	192	1'228	0	5'369	78	0	6'675
Illnau-Effretikon	9'967	116	628	380	4'130	20	0	5'158
Opfikon	7'421	99	379	380	2'072	5	0	2'836
Uster	20'302	323	1'868	146	8'223	70	0	10'307
Winterthur Altstadt	12'212	1'781	1'139	107	4'305	22	1'109	6'682
Winterthur Owthür	12'273	0	804	49	5'251	18	0	6'122
Winterthur Seen	11'343	0	1'028	40	5'195	14	0	6'277
Winterthur Töss	5'215	0	387	9	1'838	2	0	2'236
Winterthur Veltheim	6'022	0	610	45	2'843	4	0	3'502
Winterthur Wülflingen	8'561	0	445	33	3'666	8	0	4'152
Winterthur Mattenbach	7'368	0	483	44	3'176	10	0	3'713
Stadt Winterthur	62'994	1'781	4'896	327	26'274	78	1'109	32'684
Zürich, Kreis 1+2	22'298	9'033	1'483	260	7'008	56	1'828	10'635
Zürich, Kreis 3	26'358	0	1'798	237	9'232	118	0	11'385
Zürich, Kreis 4+5	21'148	0	1'494	262	6'733	94	0	8'583
Zürich, Kreis 6	18'152	0	1'768	213	7'392	59	0	9'432
Zürich, Kreis 7+8	31'044	0	2'701	589	13'244	117	0	16'651
Zürich, Kreis 9	27'539	0	1'489	520	9'855	118	0	11'982
Zürich, Kreis 10	23'307	0	1'750	258	9'952	94	0	12'054
Zürich, Kreis 11	33'841	0	1'786	230	12'067	121	0	14'204
Zürich, Kreis 12	14'542	0	700	490	4'231	63	0	5'484
Stadt Zürich	218'229	9'033	14'969	3'059	79'714	840	1'828	100'410

1) nur für eidgenössische Geschäfte berechtigt

Zu Frage 3:

Da keine Daten über den Anteil an ungültigen Stimmen und ungültigen Wahlzetteln aufgeschlüsselt auf die einzelnen gesetzlichen Ungültigkeitsgründe vorliegen, kann auch nicht abgeschätzt werden, wie viele Wählende, die ihren politischen Willen nicht gültig ausdrücken konnten, sich hinter den angeführten Zahlen verbergen. Anzumerken bleibt jedoch, dass es unter anderem möglich erscheint, dass ein Anteil an ungültigen Wahlzetteln auch darin begründet sein mag, dass die betroffenen Wählerinnen und Wähler ihren politischen Willen nicht gültig oder gleichgültig ausdrücken wollten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es einzelne Stimmberechtigte gibt, welche die für sie nicht erwünscht scheinende Postsendungen auf direktem Weg wieder zurückschicken, beispielsweise mit dem den Wahlunterlagen beigelegten, portofreien Antwortkuvert für die briefliche Stimmabgabe. In diesem Sinne lässt sich auch kein bestimmter prozentualer Anteil angeben, der die briefliche Abstimmung infrage stellen würde.

Nachstehend in den Tabellen 2 und 3 gleichwohl einige Angaben zu den eingegangenen Stimmrechtsausweisen und den eingelegten Wahl- und Stimmzetteln, insbesondere zu den Wahlen in den Grossen Gemeinderat (nachfolgend als Gemeinderatswahlen bezeichnet) sowie einige Ausführungen dazu.

In den Städten Dübendorf, Illnau-Effretikon, Opfikon, Uster, Winterthur und Zürich fanden die Stadtrats- und Gemeinderatswahlen am 7. März 2010 statt. An diesem Datum fand auch eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmbeteiligung bei der eidgenössischen Volksabstimmung lag deutlich über derjenigen bei den Stadtrats- und Gemeinderatswahlen. Ein Teil der Stimmberechtigten hat nur bei der eidgenössischen Abstimmung teilgenommen, nicht aber bei den Stadtrats- und Gemeinderatswahlen. In Tabelle 2 sind für den Urnengang vom 7. März 2010 die eingegangenen Stimmrechtsausweise sowie die Zahl der eingelegten Wahlzettel für die eidgenössischen Vorlagen und die Gemeinderatswahlen zusammengestellt.

Tabelle 2: Stimmrechtsausweise und eingegangene Stimm- und Wahlzettel am 7. März 2010

Stadt	eingegangene Stimmrechts- ausweise	eingegange- ne Stimm- zettel eidg. Abstimmung	Wahlzettel Gemeinderatswahlen		
			einge- gane	ungültig eingelegt	gültig eingelegt
Dübendorf	6'675	6'132	4'757	60	4'697
Illnau-Effretikon	5'158	5'018	4'237	183	4'054
Opfikon	2'836	2'589	2'535	578	1'957
Uster	10'307	10'182	8'901	606	8'295
Winterthur Altstadt	6'682	7'147	5'970	400	5'570
Winterthur Ow'thur	6'122	6'052	5'570	835	4'735
Winterthur Seen	6'277	6'131	5'515	750	4'765
Winterthur Töss	2'236	2'187	1'881	235	1'646
Winterthur Veltheim	3'502	3'395	3'143	264	2'879
Winterthur Wülflingen	4'152	4'064	3'676	508	3'168
Winterthur Mattenbach	3'713	3'573	2'969	115	2'854
Stadt Winterthur	32'684	32'549	28'724	3'107	25'617
Zürich, Kreis 1+2	10'635	13'453	10'372	1'265	9'107
Zürich, Kreis 3	11'385	11'162	11'546	2'027	9'519
Zürich, Kreis 4+5	8'583	8'357	9'125	1'824	7'301
Zürich, Kreis 6	9'432	9'219	8'246	172	8'074
Zürich, Kreis 7+8	16'651	16'267	16'267	2'038	14'229
Zürich, Kreis 9	11'982	11'762	12'611	3'020	9'591
Zürich, Kreis 10	12'054	11'834	11'919	214	11'705
Zürich, Kreis 11	14'204	13'905	14'444	3'081	11'363
Zürich, Kreis 12	5'484	5'341	5'700	1'348	4'352
Stadt Zürich	100'410	101'300	100'230	14'989	85'241

In den Städten Adliswil, Dietikon, Schlieren und Wädenswil fanden die Parlamentswahlen am 31. Januar 2010 statt, einem Datum also ohne eidgenössischen oder kantonalen Urnengang. Die unterschiedliche Protokollierung der ungültig eingelegten Wahlzettel in diesen vier Städten wird aus Tabelle 3 ersichtlich. Im Gegensatz zu Adliswil haben die anderen drei Städte jeden ungültig eingelegten Wahlzettel einzeln gezählt und erfasst. In Dietikon und Schlieren wird ersichtlich, dass hinter den ungültig eingelegten Wahlzetteln weniger Stimmberechtigte stehen als eben solche Wahlzettel. In Dietikon wurden die 499 ungültig eingelegten Wahlzettel von höchstens 236 Stimmberechtigten eingelegt, in Schlieren die 286 ungültig eingelegten Wahlzettel von höchstens 179 Stimmberechtigten.

Tabelle 3: Stimmrechtsausweise und eingegangene Wahlzettel am 31. Januar 2010

Stadt	eingegangene Stimmrechts- ausweise	Wahlzettel Gemeinderatswahlen		
		einge- ganga-	ungültig eingelegt	gültig eingelegt
Adliswil	3'180	3'142	19	3'123
Dietikon	3'403	3'666	499	3'167
Schlieren	2'174	2'281	286	1'995
Wädenswil	5'648	5'498	305	5'193

Zu Frage 4:

Einleitend festzuhalten ist, dass die kantonalen Anforderungen an die Erstellung des Protokolls für alle Wahlbüros der Gemeinden des Kantons Zürich dieselben sind. Die Formulierung von § 47 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) scheint hinreichend bestimmt formuliert zu sein, damit die Protokolle der Wahlbüros nach den gleichen Kriterien erstellt werden. Dabei haben die zuständigen wahlleitenden Behörden dafür zu sorgen, dass die Wahlen rechtmässig durchgeführt werden. Im Weiteren halten wiederholte Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern bzw. des kantonalen Wahlbüros fest, wie die Protokollierung zu erfolgen hat. Zudem hat das Gemeindeamt Mustervorlagen für Wahlprotokolle auf dem Internet aufgeschaltet. Wenn eine stimmberechtigte Person bei Wahlen mit mehreren gedruckten Wahlzetteln gleich mehrere oder sogar sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlzettel einreicht und somit ein Mehrfaches an ungültig eingelegten Wahlzetteln verursacht, sind die wahlleitenden Organe der Gemeinden angehalten, alle davon betroffenen Wahlzettel entsprechend zu protokollieren.

Im Bereich der politischen Rechte kommt den Gemeinden zwar bei der Bestimmung der Wahlorgane und der Vorverfahren für Mehrheitswahlen ihrer Organe eine gewisse Autonomie zu. Das kantonale Recht bietet ihnen dabei vielfältige Möglichkeiten (vgl. §§ 39 ff. und § 48 lit. b GPR). Das übrige Wahlverfahren indessen ist weitgehend kantonal geregelt. Den Gemeinden kommt daher bei der Auswertung der Wahlzettel grundsätzlich keine Autonomie zu, auch nicht bei der Auslegung des kantonalen Rechts (vgl. die erwähnten Kreisschreiben). Bei den infrage gestellten Ungleichheiten können sich daher die Gemeinden grundsätzlich nicht auf die Gemeindeautonomie berufen.

Aus der nachstehenden Tabelle sowie den zugehörigen Erläuterungen ergibt sich, wie protokolliert wurde. Tabelle 4 zeigt den Anteil der ungültig eingelegten, ungültigen und gültigen Wahlzettel derjenigen

Städte, welche ihre Parlamentswahlen am 31. Januar oder 7. März 2010 durchgeführt haben. In den Städten Zürich und Winterthur sind auch die Ergebnisse der einzelnen Stadtkreise aus dieser Tabelle ersichtlich.

Tabelle 4: Anteile der ungültig eingelegten, gültig eingelegten und ungültigen Wahlzettel

Stadt	Datum der Wahl	Anteil Wahlzettel (in Prozent)					
		eingegan- gen	ungültig eingelegt	gültig eingelegt	leer	ungültig	gültig
Adliswil	31.01.2010	100.0	0.6	99.4	0.0	0.0	99.4
Dietikon	31.01.2010	100.0	13.6	86.4	0.0	1.6	84.8
Schlieren	31.01.2010	100.0	12.5	87.5	0.1	0.0	87.4
Wädenswil	31.01.2010	100.0	5.5	94.5	0.0	0.0	94.4
Dübendorf	07.03.2010	100.0	1.3	98.7	0.0	0.0	98.7
Illnau-Effretikon	07.03.2010	100.0	4.3	95.7	0.0	0.1	95.6
Opfikon	07.03.2010	100.0	22.8	77.2	0.0	0.2	77.0
Uster	07.03.2010	100.0	6.8	93.2	0.0	0.0	93.1
Winterthur Altstadt	07.03.2010	100.0	6.7	93.3	0.0	0.0	93.3
Winterthur Ow'thur	07.03.2010	100.0	15.0	85.0	0.0	0.0	85.0
Winterthur Seen	07.03.2010	100.0	13.6	86.4	0.0	0.1	86.3
Winterthur Töss	07.03.2010	100.0	12.5	87.5	0.0	0.1	87.4
Winterthur Veltheim	07.03.2010	100.0	8.4	91.6	0.0	0.0	91.6
Winterthur Wülflingen	07.03.2010	100.0	13.8	86.2	0.0	0.0	86.2
Winterthur Mattenbach	07.03.2010	100.0	3.9	96.1	0.0	0.0	96.1
Stadt Winterthur		100.0	10.8	89.2	0.0	0.0	89.2
Zürich, Kreis 1+2	07.03.2010	100.0	12.2	87.8	0.0	0.1	87.7
Zürich, Kreis 3	07.03.2010	100.0	17.6	82.4	0.0	0.0	82.4
Zürich, Kreis 4+5	07.03.2010	100.0	20.0	80.0	0.0	0.0	80.0
Zürich, Kreis 6	07.03.2010	100.0	2.1	97.9	0.0	0.1	97.8
Zürich, Kreis 7+8	07.03.2010	100.0	12.5	87.5	0.0	0.1	87.4
Zürich, Kreis 9	07.03.2010	100.0	23.9	76.1	0.0	0.0	76.0
Zürich, Kreis 10	07.03.2010	100.0	1.8	98.2	0.0	11.9	86.3
Zürich, Kreis 11	07.03.2010	100.0	21.3	78.7	0.0	0.1	78.5
Zürich, Kreis 12	07.03.2010	100.0	23.6	76.4	0.0	0.1	76.3
Stadt Zürich		100.0	15.0	85.0	0.0	1.5	83.6

Aus Tabelle 4 wird die unterschiedliche Protokollierung der ungültig eingelegten und ungültigen Wahlzettel in den einzelnen Städten und Stadtkreisen ersichtlich. Die Stadt Zürich hat am 9. März 2010 eine Medienmitteilung mit dem Titel «Überprüfung der Ermittlung der Gemeinderatsresultate durch das Zentralwahlbüro ergab keine Unregelmässigkeiten» herausgegeben, in der auch auf die unterschiedliche Protokollierung der ungültig eingelegten und ungültigen Wahlzetteln in den einzelnen Wahlkreisen eingegangen wird. Hier wird unter anderem Folgendes festgehalten: «Die Abweichungen in der statistischen Erfassung der ungültigen und ungültig eingelegten Wahlzetteln in den Kreisen 6 und 10 erklären sich wie folgt: Im Wahlkreis 6 hat die Überprüfung

anstelle der ausgewiesenen 182 neu 1141 ungültige und ungültig eingelegte Wahlzettel ergeben. Es wurden die zusammenhängenden, perforierten Wahllisten («Handorgeln»/Leporello mit drei bis elf Wahllisten), die von einem Stimmberechtigten gemeinsam eingelegt wurden, als ein ungültig eingelegter Wahlzettel anstelle von drei bis elf ungültig eingelegten Wahlzetteln gezählt, was die Differenz erklärt. Im Wahlkreis 10 wurden 1638 ungültige und ungültig eingelegte Wahlzettel ausgewiesen. Die Überprüfung hat 1637 ergeben. Das Kreiswahlbüro hat lediglich die statistische Zuordnung nicht eindeutig vorgenommen, was jedoch keine Auswirkung auf das massgebende Total der ungültigen und ungültig eingelegten Wahlzettel und die ermittelten Wahlergebnisse hat.»

Der kleine Anteil von ungültig eingelegten Wahlzetteln in den Städten Adliswil und Dübendorf lässt sich ebenfalls so erklären. In diesen Städten wurden die ungültig eingelegten Wahlzettel nicht einzeln gezählt und protokolliert. In den Städten Opfikon, Dietikon und Schlieren wurden demgegenüber die ungültig eingelegten Wahlzettel einzeln gezählt. In der Stadt Winterthur sind die Unterschiede bezüglich der Anteile von ungültig eingelegten Wahlzetteln zwischen den Stadtkreisen geringer als in Zürich. Über die ganze Stadt betrachtet waren bei den Gemeinderatswahlen 10,8% der eingegangenen Wahlzettel ungültig eingelegt. Bei dem in der Anfrage angegebenen Wert von 0,2% handelt es sich um die ungültig eingelegten Wahlzettel bei den Stadtratswahlen. Von den Stadtkreisen von Winterthur erscheint der Anteil der ungültig eingelegten Wahlzettel des Stadtkreises Mattenbach als niedrig. Zu vermuten ist, dass auch hier nicht alle ungültig eingelegten Wahlzettel einzeln gezählt wurden. Dies gilt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch für den Anteil der ungültig eingelegten Wahlzettel in Illnau-Effretikon.

Zu Frage 5:

Für alle Wahlen erhalten die Stimmberechtigten eine Wahlanleitung. Eine solche haben die Stimmberechtigten bei den Gemeindewahlen 2010 in allen aufgeführten Städten erhalten. In der Wahlanleitung wird das Vorgehen für eine korrekte Teilnahme an der Wahl übersichtlich beschrieben. Die Information, dass die Abgabe von mehreren Wahlzetteln zur gleichen Vorlage zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen kann, wird deutlich hervorgehoben. Im Rahmen der Erstellung der Wahlanleitung für die Kantonsratswahlen 2011 wird das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro diese Frage und verbesserte Darstellungsmöglichkeiten ebenfalls prüfen. Es darf daher erwartet werden, dass die Stimmberechtigten mit der Zeit mit dem Verfahren mit mehreren ge-

druckten Wahlzetteln besser vertraut sein werden. Dies kann langfristig zu geringeren Anteilen an ungültigen Wahlzetteln beitragen. Jedoch kann nicht erwartet werden, dass die Anteile an ungültigen Wahlzetteln ähnlich tiefe Werte erreichen wie bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln. Die briefliche Stimmabgabe und insbesondere das Verfahren mit gedruckten Wahlvorschlägen haben neben den offensichtlichen praktischen Vorteilen auch Nachteile. Dieses Wahlverfahren scheint insbesondere deshalb für ungültige Wahlzettel anfällig zu sein, weil die- oder derselbe Stimmberechtigte mehrfach ungültige Wahlzettel verursachen kann oder gar will, indem sie oder er beispielsweise ganz bewusst sämtliche Wahlzettel «zur Entsorgung» der Gemeinde zurücksendet.

Im Vorfeld von Erneuerungswahlen auf allen Stufen führt das Statistische Amt Schulungen für die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden durch. Seit den Kantonsratswahlen 2007 geht das Statistische Amt dabei verstärkt auf das Thema ungültig eingelegte, ungültige und gültige Wahlzettel ein. Solche Schulungen wurden im Herbst 2009 für die Gemeindewahlen durchgeführt und werden auch im Herbst 2010 im Vorfeld des Wahljahres 2011 den Gemeinden angeboten. Diese Schulungen werden von den meisten Gemeinden gut besucht, sie sind aber freiwillig.

Das Statistische Amt stellt regelmässig Merkblätter und Weisungen zur Bearbeitung der Abstimmungs- und Wahlunterlagen den Gemeinden zu. Die Schulungsunterlagen werden auch denjenigen Gemeinden zugestellt, die an der Schulung nicht teilgenommen haben. In den meisten Gemeinden funktioniert dies gut.

Zu Frage 6:

Das Verfahren zur Sicherung des Wahlergebnisses ist in §48 VPR vorgeschrieben. Die Verfahrensregelung soll eine Kontrolle und Zuordnung von Verantwortlichkeiten ermöglichen. Die Gemeinden sind dabei verpflichtet, sämtliche Wahlunterlagen bis zur Erhaltung der Ergebnisse aufzuwahren. Dazu zählen die Stimmrechtsausweise und sämtliche Wahlzettel, auch die ungültig eingelegten, ungültigen und leeren. Innerhalb der Erhaltungsfrist wären deshalb eine Überprüfung der ungültigen Wahlzettel und eine Nachzählung jederzeit möglich. Im Übrigen steht es den Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises offen, einen Stimmrechtsrekurs zu erheben und die Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung zu rügen. Die zuständigen Instanzen werden jedoch eine Wiederholung einer Wahl nur dann anordnen, wenn Gründe dafür bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Anfragenden nicht, dass die Schweiz ein Wahl-Entwicklungsland ist. Vielmehr kann den Gemeindevahlbüros eine hohe fachliche Kompetenz attestiert werden.

Bei der Wahlbeobachtung arbeitet die Schweiz eng mit der OECD und anderen Organisationen zusammen. Regelmässig beobachten Schweizer Delegierte Wahlen im Ausland. Die Nationalratswahlen 2007 wurden im Übrigen durch eine Delegation der OECD beobachtet. Das Ergebnis ihrer Beobachtungen wurde in einem Bericht zusammengestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli